

Merkblatt – Hinweise zur Antragstellung auf Projektförderung

Allgemeine Informationen

Im Rahmen der Projektförderung können Sie eine Förderung für Vorhaben in unterschiedlichen Sparten beantragten, welche zum Erhalt und Weiterentwicklung der sorbischen Sprache und Kultur beitragen. Projekte können nur gefördert werden, wenn sie dem beabsichtigten Stiftungszweck zum Erhalt und der Entwicklung der sorbischen Sprache, Kultur und Kunst dienen. Für Informationen zu den Fördergegenständen verweisen wir auf die <u>Förderrichtlinie</u> der Stiftung für das sorbische Volk in der aktuell geltenden Fassung.

Die gültigen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) sehen für die institutionelle wie auch für die Projektförderung eine Erfolgskontrolle vor um zu prüfen, ob mit der finanziellen Zuwendung das beabsichtigte Ergebnis erreicht wurde. Das vorliegende Merkblatt soll dazu beitragen, diese Vorgabe in Bezug auf Zweck und Wirtschaftlichkeit zu erfüllen.

Die Stiftung für das sorbische Volk ist verpflichtet, mit geringstmöglichen Mitteleinsatz optimale Ergebnisse zum Erhalt der sorbischen Sprache sowie zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der sorbischen Kultur zu erzielen. Ungekürzte Förderungen sollen nur dann beibehalten bleiben, wenn entsprechend dem Stiftungszweck die besten Ergebnisse zu erwarten sind.

Deshalb ist im Antrag an die Stiftung auf finanzielle Förderung das beabsichtigte Ziel des Vorhabens oder Projektes klar darzustellen, wobei genau auf den Stiftungszweck Bezug zu nehmen ist (siehe § 2 der <u>Satzung</u> der Stiftung für das sorbische Volk). Auch die aktuell geltende <u>Förderrichtlinie</u> der Stiftung für das sorbische Volk zur Projektförderung soll beachtet werden.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können natürliche und juristische Personen sein mit Wohnsitz oder Sitz im sorbischen Siedlungsgebiet des Freistaates Sachsen resp. im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden des Landes Brandenburg oder die ein Projekt vorweisen, welches im genannten Siedlungsgebiet durchgeführt wird.

Unter Beachtung der Erfüllung der Besonderen Bestimmungen zu den Förderbereichen darf die Zuwendung auch an natürliche und juristische Personen mit Sitz und Projektdurchführung außerhalb des genannten Siedlungsgebietes erfolgen. Für derartige Fördermaßnahmen ist die Zuwendung auf bis zu 35 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

Form und Fristen

Anträge zur Projektförderung sind unter Verwendung des entsprechenden <u>Antragsformulars</u> einzureichen.

- für Projekte in der ersten Hälfte des Jahres

→ bis zum 30. September des Vorjahres

- für Projekte in der zweiten Hälfte des Jahres

→ bis zum 31. März

 für Projektmaßnahmen mit einem beantragten Fördervolumen von mehr als 10 000 EUR

→ bis zum 31. Juli des Vorjahres

Werden die Fristen nicht eingehalten, kann der Antrag nicht berücksichtigt werden.

Stand: 01.07.2022 1/3



Hinweise zum Ausfüllen des Antrages

Allgemeine Hinweise

Damit das Formular entsprechend digital ausgefüllt werden kann und Sonderzeichen übernommen werden bzw. angezeigt werden können, ist es wichtig, dass das Formular <u>zunächst auf dem eigenen Rechner abgespeichert</u> und dann erst ausgefüllt wird. Es werden nur Anträge akzeptiert, welche ordnungsgemäß vom Zuwendungsempfänger unterschrieben sind.

Angaben zur Antragstellerin / zum Antragsteller – Kontaktdaten

Die Antragstellerin / der Antragsteller ist eindeutig zu benennen und sollte unter der angegebenen Telefonnummer / E-Mail-Adresse für Rückfragen auch kurzfristig für die Stiftung für das sorbische Volk erreichbar sein.

Berechtigung zum Vorsteuerabzug

Alle Antragstellerinnen und Antragsteller müssen eine Auskunft zur Vorsteuerabzugsberechtigung abgeben. Soweit der Antragsteller generell oder für das beantragte Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) berechtigt ist, hat er die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen und bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben abzusetzen.

Liegt eine Berechtigung zum Abzug der Vorsteuer vor, so müssen alle geplanten Ausgaben als Netto-Beträge kalkuliert werden.

Angaben zum Projekt, Zeitraum, Ort und Projektpartner

Der Titel des Projektes ist eindeutig zu benennen. Darüber hinaus sind eine Kurzbeschreibung und die Angabe von Zielen erforderlich (auch messbare Ziele; z.B. bei Konzerten Angabe der Mindestbesucherzahl). Umfangreiche Projektbeschreibungen sollen als Anlage eingereicht werden.

Die Angaben zum Zeitplan ("Beginn" und "Ende") umfassen die gesamte Projektphase incl. Vor- und Nachbereitung. Der Beginn des Vorhabens ist ab Antragstellung (Datum Eingang Stiftung für das sorbische Volk) zugelassen. Dazu ist das entsprechende Antragsfeld auf Seite 5 auszufüllen.

Termine für Veranstaltungen, die während des Projektes stattfinden werden, sind unter Angabe des jeweiligen Ortes einzutragen.

Wesentlich an der Planung, Vorbereitung und Durchführung des Projektes beteiligte Personen sind zu benennen und in der ausführlichen Projektbeschreibung (Anlage) vorzustellen. Bei Kooperationsprojekten sind die entsprechenden Partner zu benennen.

<u>Finanzierungsplan</u>

In die entsprechenden Antragsfelder sind alle Angaben zu den Ausgaben und Einnahmen einzutragen. Wenn möglich, sollten die Positionen in einzelne Kategorien/Sammelpositionen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit/Werbung), entsprechend der Formularfelder, zusammengefasst werden. Bei den Einnahmen ist neben der Finanzierungsquelle auch der jeweilige Status (beantragt, in Aussicht gestellt oder bewilligt) anzugeben. Fördermittelanträge an weitere öffentliche Stellen bzw. Förderzusagen dieser sind dem Antrag als Kopie beizufügen. Ebenso Spenden- oder Finanzierungszusagen von privaten Stellen. Achtung: Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein, das heißt, Gesamteinnahmen (einschließlich der beantragten Förderung) und Gesamtausgaben müssen in Summe den gleichen Betrag aufweisen. Eine ausführliche Darstellung des Kosten- und Finanzierungsplans sollte insbesondere bei größeren Projekten zusätzlich als Anhang beigefügt werden.

Stand: 01.07.2022 2/3



Ausgaben für den Erwerb oder Herstellung von Gegenständen

Der Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen kann grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn dies für die Durchführung der zur Förderung beantragten Maßnahme die wirtschaftlichste Lösung ist. Sollte der Erwerb oder die Herstellung von Gegenständen unumgänglich sein, ist in der Projektbeschreibung darzulegen, ob und gegebenenfalls wie die Gegenstände nach Abschluss des Vorhabens weiterverwendet werden sollen.

Leistungen resp. Aufträge Dritter

Aufträge sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Bei geplanten Leistungen resp. Aufträgen Dritter (Beschaffungen, Dienstleistungen, Ankäufe) ist eine nachvollziehbare Preisermittlung durchzuführen und vorzulegen.

Ab einer Zuwendung von 100.000 Euro hat der Zuwendungsempfänger bei Aufträgen über 5.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) grundsätzlich drei vergleichbare Angebote einzuholen und den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Freiwillige unentgeltliche Leistungen

Freiwillige unentgeltliche Leistungen des Antragstellers sowie privater und öffentlicher Stellen sind keine Ausgaben im Sinne der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen und demzufolge auch nicht Bestandteil des Finanzierungsplanes. Sie sollen jedoch in Höhe des marktüblichen Geldwertes in Nr. 5 des Projektantrages veranschlagt und in der Projektbeschreibung im Einzelnen dargestellt werden. Wenn derartige Leistungen erbracht werden, kann die Stiftung für das sorbische Volk in angemessenem Umfang einer Ermäßigung des Eigenmittelanteils zustimmen. Die unbaren Leistungen werden im Zuwendungsbescheid, wenn sie für die Bewilligung maßgebend sind, für verbindlich erklärt.

Vorhabenbeginn

Es werden regelmäßig nur Vorhaben gefördert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen wurden. Beginn des Vorhabens ist dabei der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Der Abschluss von Verträgen nach Antragstellung aber noch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides ist grundsätzlich möglich. Die Stiftung für das sorbische Volk kann gemäß den gültigen Verwaltungsvorschriften (Nr. 1.4 VwV zu § 44 SäHO) die Genehmigung zum vorzeitigen Projektbeginn vor förmlicher Bewilligung vorbehaltlich der konkreten Prüfung des Finanzierungsplanes erteilen. Der Antragsteller trägt auch in diesem Fall aber das alleinige Finanzierungsrisiko. Der Beginn des Vorhabens ist ab Antragstellung (Datum Posteingang bei der Stiftung für das sorbische Volk) zugelassen.

Bei Projektanträgen für die 2. Jahreshälfte (Antragsfrist 31.03.) ist zu beachten, dass das Vorhaben tatsächlich erst ab Juli durchgeführt wird. Vorbereitungen (z.B. Abschluss von Verträgen, Ausschreibungen, etc.) sind bereits mit Datum der Antragstellung auf eigenes Risiko möglich.

Anlagen zum Antrag

Zur Ergänzung des Antrages sind mindestens die im <u>Antragsformular</u> genannten Anhänge beizufügen.

Erklärung des Antragstellers

Für die Bearbeitung des Antrages sowie die Gewährung der beantragten Zuwendung ist eine Einwilligung in die Datenverarbeitung notwendig. Der Antragsteller muss dazu der Nutzung und Speicherung seiner für das Projekt relevanten Personenbezogenen Angaben zustimmen.

Mit der rechtsverbindlichen Unterschrift erklärt der Antragsteller, dass er alle Angaben wahrheitsgemäß übermittelt hat und über alle Hinweise entsprechend Kenntnis erlangt hat.

Stand: 01.07.2022 3/3